

Bisheriger Satzungsinhalt	Neuer Satzungsinhalt	Änderungen
<p>SATZUNG</p> <p>über die Erhebung einer Steuer auf Spielapparate, auf das Spielen um Geld oder Sachwerte und auf Vergnügen besonderer Art im Gebiet der Stadt Kassel vom 13.11.1995 in der Fassung der fünften Änderung vom XX.XX.2012</p>		
<p style="text-align: center;">§ 4 Steuersätze</p> <ol style="list-style-type: none"> 1) Die Steuer beträgt zu § 2 a) je angefangenen Kalendermonat und Apparat <ol style="list-style-type: none"> a) für Spielapparate mit Gewinnmöglichkeit in Spielhallen, Gaststätten und sonstigen Aufstellorten 12 von Hundert der Bruttokasse; b) für Spielapparate ohne Gewinnmöglichkeit in Spielhallen 12 von Hundert der Bruttokasse, höchstens 75,00 Euro; c) für Spielapparate ohne Gewinnmöglichkeit in Gaststätten und sonstigen Aufstellorten 12 von Hundert der Bruttokasse, höchstens 25,00 Euro; d) unabhängig vom Aufstellort für Apparate, mit denen sexuelle Handlungen oder Gewalttätigkeiten dargestellt werden oder die eine Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges zum Gegenstand haben, 500,00 Euro. 2) Ergibt die elektronisch gezahlte Bruttokasse im Sinne des Absatz 1 im Kalendermonat einen negativen Betrag, so wird für diesen Automaten keine Steuer erhoben. 3) Die Steuer beträgt zu § 2 b) 50,00 Euro je angefangenen Quadratmeter und angefangenen Kalendermonat. 4) Die Steuer beträgt zu § 2 c) 25 vom Hundert des Entgeltes; wird kein Entgelt erhoben, 5,00 Euro je angefangene zehn Quadratmeter und je Veranstaltungstag. 	<p style="text-align: center;">§ 4 Steuersätze</p> <ol style="list-style-type: none"> 1) Die Steuer beträgt zu § 2 a) je angefangenen Kalendermonat und Apparat <ol style="list-style-type: none"> a) für Spielapparate mit Gewinnmöglichkeit in Spielhallen, Gaststätten und sonstigen Aufstellorten 15 von Hundert der Bruttokasse; b) für Spielapparate ohne Gewinnmöglichkeit in Spielhallen 15 von Hundert der Bruttokasse, höchstens 75,00 Euro; c) für Spielapparate ohne Gewinnmöglichkeit in Gaststätten und sonstigen Aufstellorten 15 von Hundert der Bruttokasse, höchstens 25,00 Euro; d) unabhängig vom Aufstellort für Apparate, mit denen sexuelle Handlungen oder Gewalttätigkeiten dargestellt werden oder die eine Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges zum Gegenstand haben, 500,00 Euro. 2) Ergibt die elektronisch gezahlte Bruttokasse im Sinne des Absatz 1 im Kalendermonat einen negativen Betrag, so wird für diesen Automaten keine Steuer erhoben. 3) Die Steuer beträgt zu § 2 b) 50,00 Euro je angefangenen Quadratmeter und angefangenen Kalendermonat. 4) Die Steuer beträgt zu § 2 c) 25 vom Hundert des Entgeltes; wird kein Entgelt erhoben, 5,00 Euro je angefangene zehn Quadratmeter und je Veranstaltungstag. 	<p style="text-align: center;">Änderungen:</p> <p>In § 4 wird der Steuersatz von bisher 12 von Hundert auf 15 von Hundert angehoben.</p>